



SATZUNG DER GEMEINDE  
**STRUKDORF**  
 KREIS SEGEBERG  
 (§ 34 Abs. 2 BBauG.)  
 ÜBER DEN  
 IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL  
 STRUKDORF

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 40) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.1985 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil V, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 17.12.1985 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
 GEMEINDE STRUKDORF 1985  
 Den 17. 1985  
 BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 26.6.1985 mit Aufträgen erteilt.  
 GEMEINDE STRUKDORF 1985  
 Den 17. 1985  
 BÜRGERMEISTER

Die Aufträge wurden durch den satzungsbefehlenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.12.1985 erfüllt.  
 Die Auftragsbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.12.1985 bestätigt.  
 GEMEINDE STRUKDORF 1985  
 Den 17. 1985  
 BÜRGERMEISTER

Hiermit ausgeteilt:  
 GEMEINDE STRUKDORF 1985  
 Den 17. 1985  
 BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 17.12.1985 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.  
 GEMEINDE STRUKDORF 1985  
 Den 17. 1985  
 BÜRGERMEISTER

**Zeichenerklärung:**  
 — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Strukdorf.  
 — Innenbereich gemäß § 34 BBauG.  
 — Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen,  
 — Kreisstraße